

Beilage 2431

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 11. März 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1952)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. März 1952 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die

vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1952)

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1952 zur Bestreitung von außerordentlichen Haushaltsausgaben vorläufig bis zum Höchstbetrag von 500 Mill. DM Mittel im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Absatz 1 aufgenommenen Kredite dürfen nur verwendet werden

1. zur Deckung von im außerordentlichen Haushaltsplan 1951 veranschlagten Ausgaben, soweit für sie bis zum 31. März 1952 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft werden konnte,
2. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952, soweit sie der Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 bewilligt.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Mill. DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 außer Kraft.

*

Begründung

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 wurde vom Haushaltsausschuß des B. Landtags am 7. März 1952 beraten. Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den B. Landtag ist bis Mitte des Monats März 1952 zu erwarten. Von der im § 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1951 vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 657 956 500 DM zur Bestreitung der im ao. Haushaltsplan 1951 auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben konnten auf Grund des vorläufigen Kreditermächtigungsgesetzes für 1951 (GVBl. S. 205) bisher nur rund 206 Mill. DM ausgeschöpft werden. Im Betrag von rd. 452 Mill. DM, wovon ein Teilbetrag von 20 Mill. DM bereits gesichert ist, kann bis Ende März 1952 die Kreditermächtigung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1951 vorgesehene Kreditermächtigung erlischt, soweit sie nicht in Anspruch genommen wird, gem. Ziff. 16 der 1. VAHL (RBB S. 135/1939) am 31. März 1952 und bedarf insoweit einer Erneuerung im Haushaltsgesetz 1952. Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 1952 ist jedoch nicht vor dem Monat Juli 1952 zu erwarten, so daß in der

Zwischenzeit Kredite nicht aufgenommen werden könnten. Das Staatsministerium der Finanzen steht zur Zeit in Verhandlungen wegen Aufnahme von Darlehensmitteln, welche die Realisierung wenigstens eines namhaften Teils der im Rechnungsjahr 1951 nicht ausgeschöpften Darlehensaufnahmeermächtigung in absehbarer Zeit erhoffen lassen. Um die Aufnahme von Darlehensmitteln in der Zeit vom 1. April 1952 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1952 durch den B. Landtag zu ermöglichen, ist die Ermächtigung hierzu gem. § 7 der 2. DVHL (RGBl. II S. 195/1937) durch ein vorläufiges Gesetz erforderlich, das seiner Natur nach mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1952 außer Kraft zu treten hat.

Die im § 2 des vorläufigen Kreditermächtigungs-gesetzes für 1951 ausgesprochene und im § 2 Abs. 5 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes für 1951 vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten erlischt gem. Ziff. 16 der 1. VAHL ebenfalls am 31. März 1951 und bedarf deshalb auch der Erneuerung im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1952.

Da die in Anspruch genommenen Kassenkredite der vorläufigen Finanzierung der Vorjahresfehlbeträge dienen und zum 31. März 1952 nicht abgedeckt werden können, muß auch hierfür eine gesetzliche Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 der 2. DVHL und nach § 8 a Abs. 2 RHO, gesondert von der übrigen Kreditermächtigung, geschaffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1.

Von dem Betrag in Höhe von 500 Mill. DM entfallen rund 450 Mill. DM auf die im Rechnungsjahr 1951 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung, 50 Mill. DM auf die vom B. Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden ao. Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952, hauptsächlich für

Ausgaben im sozialen Wohnungsbau, für die Darlehensmittel des Bundes und des Soforthilfefonds zur Verfügung stehen, sowie für ao. Forstausgaben und für wert-schaffende Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung).

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 1.

Die Kredite dienen sowohl zur Abdeckung der im ao. Haushalt 1951 geleisteten aber durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben als auch zur Deckung für aus dem Rechnungsjahr 1951 in das Rechnungsjahr 1952 übertragene Ausgabereste.

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2.

Die Kredite werden nur für ao. Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952 verwendet, soweit der Bayerische Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 Ausgaben bewilligt.

Zu § 2

Die Ermächtigung zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse ist erforderlich, da die Fehlbeträge der Rechnungsjahre 1949 und 1950 durch Haushaltsüberschüsse oder im Anlehensweg noch nicht abgedeckt werden konnten und daher hauptsächlich durch Inanspruchnahme kurzfristiger Kassenkreditmittel überbrückt werden müssen.

Ferner ist damit zu rechnen, daß in den ersten Monaten des Rechnungsjahres 1952 die ordentlichen Haushaltsausgaben die ordentlichen Haushaltseinnahmen infolge großer Zahlungen zu bestimmten Terminen, wie z. B. für Zinsen für Ausgleichsforderungen und dergleichen vorübergehend übersteigen werden. Um die Zahlungsbereitschaft der staatlichen Kassen aufrecht-erhalten zu können, ist die Belassung der bereits bestehen-den Kassenkredite und, falls erforderlich, deren Er-höhung bis zum Betrag von 200 Mill. DM, der bereits im Haushaltsgesetz für 1951 hierfür vorgesehen war, drin-gend notwendig.